

18/SN-402/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 321053/5-II/7/94 | 25 |

An den
Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

A. J. ...

NOMIN GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/10.14
Datum: 13. DEZ. 1994	
14. Dez. 1994 <i>h</i>	
Verteilt	

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Koär. Mag. GAUSS
Telefon:
51 433/1826 DW

HEUTE: 12. DEZ. 1994

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erstellten und mit Note vom 6. Oktober 1994, do. Zl. 21.251/12-II/B/13/94, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) geändert wird, zu übermitteln.

Anlage

7. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 321053/5-II/7/94

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
Koär. Mag. GAUSS
Telefon:
51 433/1826 DW

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
(Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG);
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Note vom 6.10.1994 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, do. Zl. 21.251/12-II/B/13/94 wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen auf die geltenden Bestimmungen des BHG hingewiesen, wonach die finanziellen Auswirkungen rechtssetzender Maßnahmen über den Budgetprognosezeitraum zu berechnen bzw. wenn dies nicht möglich ist zu schätzen sind.

Es wird festgestellt, daß der übermittelte Gesetzesentwurf diesen Anforderungen nicht entspricht, was im Gegenstande nach ha. Ansicht aus folgenden Gründen doppelt wiegt:

Auch wenn die unmittelbaren Mehraufwendungen für den Bund selbst als Spitalserhalter geringer ausfallen mögen, so ist doch nicht zu übersehen, daß gegenständlicher Entwurf durch Neuregelung, Adaptierung bzw. Festschreibung von diversen Berufsbildern im Krankenanstaltenbereich eine große Zahl der Beschäftigten in Österreichs Spitälern betrifft und somit große Teile der Personaltangente im Spitalsbereich berührt. Hinzu tritt, daß mit den Bundesländern eine Reform der Krankenanstaltenfinanzierung zu verhandeln ist, welche die Finanzierung des österreichischen Gesundheitswesens im Spitalsbereich vor dem Hintergrund rasanter Kostenanstiege in den vergangenen Jahren, - die auch vom Bereich Personal verursacht werden - mittelfristig sicherstellen sollen.

- 2 -

Schon aus diesen Gründen wäre es angezeigt, allfällige, wahrscheinliche Kostensteigerungen im Spitalsbereich österreichweit durch Berechnung oder Schätzung zu quantifizieren bzw. zu überlegen inwieweit durch diesen Gesetzesentwurf nicht etwa die anstehenden KRAZAF-Verhandlungen präjudiziert werden.

Offen ist auch inwieweit im Gegenstande § 5 FAG-Verhandlungen mit den betroffenen Gebietskörperschaften geführt wurden, die an und für sich vorauszusetzen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

7. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

